

Erfordernisse zur konsequenten Durchsetzung des Tagesablaufplans:

- Die SV-Angehörigen sowie die SG/VH müssen den Tagesablauf kennen.
- Alle Maßnahmen sind rechtzeitig organisatorisch abzusichern.
- Genaue Abstimmung der Verantwortlichkeit und enges Zusammenwirken mit den Posten.
- Pünktlicher Beginn der Maßnahmen mit exakter Kommandogebung (s. dazu auch Anl. 8).
- Ein zügiger und kontinuierlicher Ablauf ist durch Beaufsichtigung und Kontrolle zu garantieren.

4.4. Aufschluß und das Betreten von Verwahräumen

4.4.1. Grundsätze für den Aufschluß und das Betreten

Beim Aufschluß und Betreten von Verwahräumen ist der SV-Angehörige dem unmittelbaren Zugriff durch SG/VH ausgesetzt. Das verlangt von jedem SV-Angehörigen hohe Wachsamkeit sowie ein taktisch richtiges Handeln und Verhalten, um eine Gefährdung der Sicherheit auszuschließen und Leben und Gesundheit zu schützen (s. dazu auch Anl. 9).

Einzelmaßnahmen:

- Der Aufschluß von Verwahräumen hat nur zu den im Tagesablauf festgelegten Zeiten zu erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten muß für begründete **Ausnahmen** eine **Genehmigung** vorliegen und ein zweiter SV-Angehöriger die Sicherung übernehmen.
- Der Aufschluß und das Betreten belegter Verwahräume ohne ausreichende **Sicherung** durch mindestens einen zweiten SV-Angehörigen ist untersagt.
- Der Aufschluß und das Betreten von Verwahräumen, in denen SG/VH mit besonderen Sicherheitsfestlegungen untergebracht sind, darf grundsätzlich nicht ohne Sicherung erfolgen. Der Aufschluß kann im Ausnahmefall allein erfolgen, wenn zusätzliche technische Sicherungsmittel eine unmittelbare Gefährdung ausschließen.
- Nach dem Nachteinschluß dürfen Verwahräume nur auf Weisung des ODH der StVE/des JH bzw. des Diensthabenden der UHA (ODH des VPKA) bei entsprechender Sicherung durch zusätzliche Kräfte aufgeschlossen und betreten werden (Türsicherungsgerät verwenden).